

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

28.5.1943 (No. 21) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 21

Karlsruhe, den 28. Mai 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 21. 5. 43, Kinderzuschlag für Luftwaffen- und Marinehelfer. S. 437. — RdErl. 24. 5. 43, Wehrtüchtigung der Hitler-Jugend; hier: Urlaub; Dienstbefreiung, Fortzahlung von Erziehungs- und Unterhaltsbeihilfen. S. 437. — RdErl. 24. 5. 43, Errichtung von Stadtschulämtern. S. 440.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 21. 5. 43, Vereinfachung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts, des Beamtenrechts und der Stellenpläne im gemeindlichen Bereich. S. 439. — RdErl. 24. 5. 43, Einbehaltung von Mitgliedsbeiträgen zum Reichsbund der Deutschen Beamten durch die Reichskassen. S. 441. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 10. 5. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Anlegung von Rücklagen. S. 443. — RdErl. d. RMdI. 13. 5. 43, Verwendung nicht verausgabter Jugendförderungsmittel. S. 443. — RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. 10. 5. 43, Finanzstatistik der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 444.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 21. 5. 43, Lenkung des Fremdenverkehrs. S. 445. — RdErl. 24. 5. 43, Erteilung der Fahrerlaubnis an Arbeitsmänner, die durch Fahrlehrer und Sachverständige der Wehrmacht als Kraftfahrzeugführer ausgebildet und geprüft sind. S. 446. — RdErl. 25. 5. 43, Instandhaltung der Waffen und Geräte der Polizei; hier: Waffen- und Geräteuntersuchung. S. 446. — RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 21. 4. 43, Heranziehung und Ausbildung von weiblichen Ergänzungskräften zur Auffüllung der Feuerwehren in Gemeinden unter 1000 Einwohnern. S. 449. — RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 29. 4. 43, Holzbereifung für Tragkraftspritzenanhänger. S. 452.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 18. 5. 43, Anwendung von Feuerschutzmitteln zur Schwerentflammarmachung von Holzwerk, hier FM III. S. 451. — RdErl. 18. 5. 43, Universaldecke der Firma Otto Lang, Betonwerk in Mosbach. S. 454.

Volksgesundheit.

RdErl. 21. 5. 43, Vollzug des Hebammengesetzes, hier Mindesteinkommen der Hebammen. S. 455. — RdErl. 25. 5. 43, Dienstordnung für Hebammen; Hebammentagebücher. S. 456.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 22. 5. 43, Auslandsfleischschau, hier Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Dänemark. S. 455.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kinderzuschlag für Luftwaffen- und Marinehelfer.

RdErl. d. RFM. v. 29. 4. 1943 — A 4490-2644 IV.

Der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Schüler, die als Luftwaffen- und Marinehelfer herangezogen sind, ist weiterzuzahlen, solange die Schulausbildung fortgesetzt wird und das eigene Einkommen des Schülers außerhalb des Kriegshilfseinsatzes nicht 40 *R.M.* monatlich erreicht.

— RBB. S. 113.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 5. 1943 Nr. 36 718 Norm. XXVII⁶.

— BaVBl. S. 437.

Wehrtüchtigung der Hitler-Jugend, hier Urlaub, Dienstbefreiung, Fortzahlung von Erziehungs- und Unterhaltsbeihilfen.

RdErl. d. RFM. v. 26. 2. 1943—P 2100-14 272 IV.

1. Ich weise auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. Mai 1942 — I Rb 284/42 II—250 A — MBliV. S. 1258¹) — hin und bitte entsprechend zu verfahren.

2. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß im Fall der Teilnahme an einem Lehrgang für die Wehrtüchtigung der Hitler-Jugend

- a) denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern, Lehrlingen und Anlernlingen, deren tarifmäßiger Erholungsurlaub hinter der Dauer des Lehrgangs (höchstens drei Wochen) zurückbleibt, zu dem Erholungsurlaub zusätzlich so viel Tage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, daß der zuständige tarifliche Erholungsurlaub und die Dienstbefreiung zusammen drei Wochen nicht übersteigen,
- b) bedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern und Lehrlingen auf Antrag vom 1. April 1943 ab für jeden Tag der Abwesenheit ein Zuschuß von 1 *R.M.*, insgesamt jedoch höchstens 10 *R.M.* zu Lasten des Lohnfonds gewährt werden,
- c) an Lehrlinge und Anlernlinge die Erziehungsbeihilfe für die Dauer des Lehrgangs weitergewährt wird.

3. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, Lehrlingen und Anlernlingen, die bereits einen Teil ihres Erholungs-

urlaubs vor ihrer Beurlaubung zur Teilnahme an einem Lehrgang für die Wehrtüchtigung der Hitler-Jugend erhalten haben, beschränkt sich die Verpflichtung auf die Zahlung der Dienstbezüge (Erziehungsbeihilfen) für die an 21 Tagen fehlenden Urlaubstage. War zum Beispiel ein Gefolgschaftsmitglied mit einem tariflichen Urlaubsanspruch auf 18 Arbeitstage bereits 9 Tage unter Fortzahlung der Vergütung beurlaubt, so ist ihm bei Teilnahme an einem Lehrgang für die Wehrtüchtigung der Hitler-Jugend noch für 12 Tage Vergütung zu zahlen. Für die restlichen Tage ist unbezahlte Freizeit zu gewähren.

1) Vgl. BaVBl. S. 508.

— RdErl. d. MdI. v. 24. 5. 1943 Nr. 36 639 Norm. XXVII⁹.
Zusatz für die Landräte: Nach dem RdErl.

d. RdMdl. v. 13. 5. 1943 (MBliV. S. 804) sind vorstehende Bestimmungen auf die Verwaltungslehrlinge entsprechend anzuwenden.

— BaVBl. S. 437.

Errichtung von Stadtschulämtern.

RdErl. d. MdI. v. 24. 5. 1943 Nr. 34 131.

Das Badische Staatsministerium hat unterm 24. März 1943 Nr. 648 beschlossen, die kreisfreien Städte Baden-Baden und Konstanz mit Wirkung vom 1. April 1943 von den Schulkreisen Baden und Konstanz zu trennen und aus ihnen selbständige Stadtschulkreise zu bilden. Hiernach sind mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt in den Städten Baden-Baden und Konstanz Stadtschulämter errichtet.

— BaVBl. S. 440.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts, des Beamtenrechts und der Stellenpläne im gemeindlichen Bereich.

RdErl. d. RdMdl. v. 19. 3. 1943 V d 1072/43—3801.

I. Nach der von dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Führer-Erlasses vom 13. 1. 1943 getroffenen, von mir mit Runderlaß vom 13. März 1943 — II b 316/43—6310 — bekanntgegebenen Anordnung vom 17. 2. 1943 — Rk 1809 C — ist jede Ausweitung der Stellenpläne des Reichs und der Länder, der Reichsgaue, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Rechnungsjahr 1942 gelten, für das Rechnungsjahr 1943 unzulässig. Neue Planstellen dürfen nur geschaffen werden:

- für neue Behörden, Dienststellen oder Anstalten, die auf Grund eines Führer-Erlasses errichtet werden, soweit die Einrichtung von Planstellen dafür unerlässlich ist;
- für die besetzten Gebiete, soweit Stellenpläne noch nicht vorhanden sind;
- für anstellungsreife Beamtenanwärter, die zur Wehrmacht eingezogen sind und ohne Einrichtung neuer Planstellen nicht angestellt werden könnten.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Nachtragsstellenpläne für das Rechnungsjahr 1942, die nach Erlaß der Anordnung aufgestellt worden sind.

Wegen der Zulassung von Zusatzstellen im gemeindlichen Bereich wird noch besonderer Erlaß ergehen.

Nach der Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei ist ferner die Hebung von Planstellen von Beamten nur noch zulässig, wenn sie auf Antrag des Reichsministers der Finanzen aus zwingenden kriegswichtigen Gründen von dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei genehmigt wird. Anträge auf Stellenhebungen sind im gemeindlichen Bereich auf dem Dienstwege mir vorzulegen, wenn bei Anlegung des strengsten Maßstabes zwingende kriegswichtige Gründe anzuerkennen sind. So-

weit die hiernach erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, ist jede Höherstufung von Beamten und Beamtenstellen sowie die Gewährung neuer Zulagen, Zuschüsse oder dergl. unzulässig.

In der Anordnung ist zugleich auch bestimmt worden, daß Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 — RGBl. I S. 371 — und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen nicht mehr erteilt werden sollen. Anträge, die bereits gestellt sind, werden nicht weiter bearbeitet.

II. Im Zusammenhang hiermit weise ich auf Grund des Führer-Erlasses im Interesse einer weiteren Vereinfachung der Verwaltung die oberen Gemeindeaufsichtsbehörden an, bei der Bearbeitung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gemeindebeamten-, -besoldungs- und -versorgungsrechts folgendes grundsätzlich zu beachten:

1. In Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten ist von der Herbeiführung einer Entscheidung der Zentralbehörden abzusehen, wenn von den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden in der Angelegenheit bereits eine Entscheidung getroffen worden ist (vgl. § 1 der VO. vom 19. 3. 1942 — RGBl. I S. 130);

2. Anträge auf Verbesserung des Besoldungsdienstalters im Härteausgleichswege (vgl. § 6 Bes.Ges. i. V. mit Nr. 28—30 und 82 sowie Nr. 46 BV.) sind an die Zentralbehörden nicht mehr weiterzuleiten, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

3. Anträge auf Freigabe von Stellen des gehobenen Dienstes vom Stellenvorbehalt für Militäranwärter usw. sind von den Zentralbehörden bis auf weiteres nicht mehr vorzulegen, da solchen Anträgen allgemein nicht entsprochen werden kann (vgl. § 1 der VO. vom 30. 12. 1939 — RGBl. 1940 I S. 39 —);

4. Fragen der Amtsbezeichnung (Dienstbezeichnung) sind während des Krieges grundsätzlich nicht mehr zu bearbeiten.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 5. 1943 Nr. 24 168 Norm. VI⁹, XII, XXXI.

Zusatz: Der Reichsminister des Innern hat schon mit Erlaß vom 3. 2. 1942 — V d 1166 XI/41/3801 (vergl. meinen RdErl. vom 19. 2. 1942, BaVBl. S. 143) angeordnet, daß es bei der bisherigen für die Gemeindebeamten bestehenden

Besoldungsregelung zu verbleiben habe und Höhergruppierungen von Beamten und Beamtenstellen auf jeden Fall zu unterlassen sind. Dieses Verbot schließt indessen vorbehaltlich der etwa später erforderlichen Besoldungsangleichung die Beförderung eines Beamten im Rahmen des für das Jahr 1941 gültigen Stellenplanes nicht aus, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt (vgl. RdErl. vom 3. 10. 1939 Anstellung und Beförderung von Beamten, BaVBl. S. 1061, die dazu ergangenen Änderungen, BaVBl. 1940 S. 723, 1941 S. 315, sowie den RdErl. d. RMDI. vom 3. 5. 1943, MBIV. S. 753) und nach dem bestehenden Stellenplan die erforderliche Beförderungsstelle zur Verfügung steht. Beförderungen in die Gruppe 4c dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Spitzengruppe für den mittleren Dienst ist nur noch die Gruppe 5b. Außerdem darf der Stellenanteil von 20 v. H. der Gesamtzahl der Stellen in dieser Laufbahn nicht überschritten werden. Zu jeder Beförderung in die Gruppen 3b und höher ist meine vorherige Zustimmung erforderlich; sie kann nur erteilt werden, wenn die Stellenbewertung mit den Reichsrichtlinien in Einklang steht.

Eine Neuaufstellung eines Stellenplanes, wie sie durch meinen RdErl. an die Landräte vom 30. Juli 1942 Nr. 39 030, Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten, zugelassen worden war, darf nicht mehr vorgenommen werden; dagegen kann eine Änderung erfolgen, wenn eine neue Planstelle errichtet werden muß, um einen anstellungsreifen Beamtenanwärter, der zur Wehrmacht eingezogen ist, in diese einreihen zu können oder wenn eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Planstellen auf Grund des § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) notwendig wird.

Die Überführung von Beamten des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst oder des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst wäre nur zulässig, nachdem die Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit für die nächsthöhere Dienstlaufbahn mit Erfolg abgelegt worden ist (vgl. hierzu §§ 19 und 25 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 — RGBl. I S. 371 — sowie die RdErl. des RMDI. vom 1. 4. 1940 — BaVBl. S. 529 — und vom 8. 8. 1940 — BaVBl. S. 1026 —) und außerdem nach dem bestehenden Stellenplan für das Jahr 1941 eine freie Stelle der in Betracht kommenden Dienstlaufbahn zur Besetzung zur Verfügung steht. Eine solche Maßnahme wäre nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militär-anwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. Dezember 1939 (RGBl. I 1940 S. 39) erfüllt sind. Im einzelnen verweise ich hierwegen auf meine RdErl. vom 24. 1. 1940 (BaVBl. S. 150), vom 20. 8. 1940 (BaVBl. S. 1025) und vom 4. 4. 1942 (BaVBl. S. 305). Auch in diesem Falle wäre mir vor jeder abschließenden Entscheidung gemäß den getroffenen Anordnungen zu berichten.

Im Hinblick auf die Folgen, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen entstehen können, wird deren genaueste Beachtung in jedem Falle erwartet.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaVBl. S. 439.

Einbehaltung von Mitgliedsbeiträgen zum Reichsbund der Deutschen Beamten durch die Reichskassen.

RdErl. d. RFM. v. 28. 4. 1943 — A 2100 Bh — 97 GenB.

Die Arbeitskräfte des Reichsbundes der Deutschen Beamten müssen auf Anordnung des Leiters der Parteikanzlei für anderweitigen kriegswichtigen Einsatz freigemacht werden. Das erfordert weitgehende Einschränkungen in der verwaltungsmäßigen Erfassung

der Mitglieder des RDB. und eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge.

Die bisher den Kassen der Behörden übersandten Hebelisten des RDB., aus denen die Namen der RDB.-Mitglieder und die einzubehaltenden Beiträge zu ersehen waren (Absatz 2 Ziffer 3 meines Runderlasses vom 23. November 1938 — A 2100-320 I — RBB. S. 361¹⁾), fallen künftig weg. Zur Aufrechterhaltung der durch die Mitgliedschaft erworbenen Anwartschaft auf das Sterbegeld müssen die Beiträge zum RDB. auch weiterhin durch die Kassen der Behörden (Besoldungsstellen) einbehalten werden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ist ab 1. Mai 1943 wie folgt zu verfahren:

1. Von allen Reichsbeamten, Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und Beamtenanwärtern, von denen die Beiträge zum RDB. nach dem bisherigen Verfahren auf Grund einer Hebeliste einbehalten worden sind, werden die Beiträge künftig auch ohne diese Hebeliste durch die Kasse (Besoldungsstelle) einbehalten.

2. Bei der Versetzung oder der Abordnung eines Beamten und bei jedem sonstigen Wechsel der Kasse (Besoldungsstelle) sollte bisher schon die für die Anweisung der Dienstbezüge zuständige Stelle der neuen Dienststelle bei der Übersendung der Besoldungsmerkmale usw. Angaben über den RDB.-Beitrag machen. Hinweis auf meinen Runderlaß vom 27. April 1939 — A 2100-375 GenB — (RBB. S. 134¹⁾). Diese Mitteilung hat jetzt erhöhte Bedeutung, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu erhalten.

Die bisherige Dienststelle muß auch künftig der neuen Dienststelle bei der Überweisung eines Beamten mitteilen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt RDB.-Beiträge einbehalten worden sind. Hat ein Beamter dem RDB. nicht angehört, ist das bei der Überweisung besonders anzugeben.

Die neue Dienststelle hat darüber zu wachen, daß die Überweisungen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

3. Von allen neu in den Reichsdienst eintretenden Beamten und Beamtenanwärtern wird der RDB.-Beitrag ab dem Monat des Eintritts in das Beamten- oder Beamtenanwärterverhältnis einbehalten. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird die Anwartschaft auf das satzungsmäßige Sterbegeld erworben. Der Beitragsabzug unterbleibt, wenn der Beamte dem Abzug widerspricht.

4. Beim Ableben eines Beamten haben die zum Empfang des Sterbegeldes Berechtigten einen Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes zu stellen. Die Kasse (Besoldungsstelle) der letzten Beschäftigungsbehörde — bei Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten die auszahlende Kasse — hat auf dem Antragsvordruck zu bescheinigen, daß der RDB.-Beitrag bis zum Sterbemonat einbehalten worden ist. Die Bescheinigung ist mit dem Dienststempel zu versehen und, soweit möglich, von zwei Beamten zu unterschreiben. Die Dienststellen besorgen sich die Antragsvordrucke bei den Briefzustellpostämtern (Amtszimmer).

Der Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes und die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Mitgliedskarte usw.) sind nach Abgabe der Bescheinigung an den Reichsbund der Deutschen Beamten in Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 17, zu übersenden.

5. Die Einstellung der Beitragszahlung hat den Verlust der Anwartschaft auf die Auszahlung des Sterbegeldes zur Folge.

6. Der monatliche Beitrag zum RDB. beträgt ab 1. Mai 1943 einheitlich 2,30 *R.M.*, und zwar auch in den Fällen, in denen bisher niedrigere oder höhere Beiträge einbehalten worden sind. Der Sonderbeitrag der Gemeindebeamten von monatlich 0,20 *R.M.* für zusätzliche Sozialeinrichtungen wird nicht mehr erhoben.

7. Die einbehaltenen Mitgliedsbeiträge sind — wie bisher — in einem Gesamtbetrag auf das vom RDB. bezeichnete Bankkonto oder Postscheckkonto zu überweisen.

Diese Regelung gilt für die Länder und die Gemeinden sinngemäß.

— RdErl. d. MdI. v. 24. 5. 1943 Nr. 37 278.

— BaVBl. S. 441.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 782.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1938 S. 1389.

Vereinfachung der Verwaltung, hier Anlegung von Rücklagen.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 10. 5. 1943
— V a 5017 IV/43-1009 A.

1. Zur Vereinfachung der Verwaltung wird für die Kriegszeit zugelassen, daß die kreisangehörigen Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern abweichend von dem RdErl. v. 29. 10. 1938 (MBliV. S. 1787)¹⁾ die Zuführungen zu den Rücklagen nicht in Reichsanleihen und Reichsschatzanweisungen anlegen, sondern auf Sparguthaben belegen. Dabei ist einjährige Kündigungsfrist festzulegen.

2. Für die Kriegszeit wird ferner angeordnet, daß die Gemeinden die gesamten Rücklagenzuführungen, die sie nach dem 1. 5. 1943 bewirken, in Reichsanleihen oder Reichsschatzanweisungen (Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern auch in Sparguthaben, siehe Ziff. 1) anlegen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Zuführungen zur Betriebsmittelrücklage und zur allgemeinen Ausgleichsrücklage, sofern diese die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge noch nicht erreichen. Des weiteren sind die Ersatzbeträge nach § 15 Abs. 3 der Rücklagen-VO.²⁾ in der gleichen Weise anzulegen.

3. Soweit bisher Gemeinden und Gemeindeverbände unter Außerachtlassung der Vorschriften des RdErl. v. 29. 10. 1938 Rücklagenzuführungen nicht in Reichsanleihen und Reichsschatzanweisungen angelegt, sondern auf Sparguthaben belegt haben, kann es hierbei zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit bewenden, wenn die Sparguthaben mit einjähriger Kündigungsfrist versehen werden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 805.

— BaVBl. S. 443.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1215.

²⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 435.

Verwendung nicht verausgabter Jugendförderungsmittel.

RdErl. d. RMdI. v. 13. 5. 1943 — V a 241/43-1750.

(1) Der JFdDtR. hat bei mir angeregt, den Gemein-

den und Gemeindeverbänden zu empfehlen, die im Haushaltsplan veranschlagten Jugendförderungsmittel, soweit sie infolge der Kriegsverhältnisse nicht verausgabt werden können, zusätzlich der Hitler-Jugend-Heimbaurücklage, deren Ansammlung nach wie vor fortzusetzen ist, zuzuführen. Bei dem Umfang der Aufgaben, die auf diesem Gebiet nach dem Kriege zu erfüllen sein werden, begrüße ich diese Anregung, soweit ersparte Beträge bei den Jugendförderungsmitteln nicht für den Haushaltsausgleich benötigt werden, der allem vorgeht. Es empfiehlt sich dabei zur rechtlichen Klarstellung, bei den in Frage kommenden Ansätzen im Haushaltsplan ausdrücklich vorzusehen, daß nicht verausgabte Mittel der Hitler-Jugend-Heimbaurücklage zugeführt werden können.

(2) Ebenso sollen Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlegung der Hitler-Jugend-Heimbaurücklage erzielt werden, dieser Rücklage zugeführt werden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 809.

— BaVBl. S. 443.

Finanzstatistik der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. v. 10. 5. 1943
— StatB 5000-44 u. V St 172/43 (A)-6400.

1. Die Reichsfinanzstatistik wird im Rechnungsjahr 1943 mit folgenden Erhebungen durchgeführt:

1. Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, die Landkreise und die Gemeinden über 10 000 Einwohner berichten

a) über ihre Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 1943 vierteljährlich (Vierteljahrmeldung D I) bis zum 15. des auf den Berichtsabschnitt folgenden Monats,

b) über ihre Finanzlage am Schlusse des Rechnungsjahres 1942 (Abschlußmeldung KF. für das Rechnungsjahr 1942) bis zum 31. 8. 1943,

c) über die Rücklagen- und Kapitalbestände nach dem Stande des Rechnungsabschlusses 1942 (Jahresmeldung KR.) bis zum 31. 8. 1943,

d) über die Schuldenbewegung im Rechnungsjahr 1942 (Jahresmeldung KS.) bis zum 31. 7. 1943

und übersenden den Haushaltsplan für 1943 (Vorbericht, Anlagen, Nachträge) jeweils unverzüglich nach Fertigstellung dem Statistischen Reichsamte, Abt. V, Berlin C 2, Neue Königstr. 27/37, und, soweit bisher üblich, der mit der Bearbeitung der Gemeindefinanzstatistik betrauten Landeszentralstelle.

2. Die Gemeinden über 5000 bis 10 000 Einwohner melden ihre Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 1943 vierteljährlich (Vierteljahrmeldung D I) bis zum 15. des auf den Berichtsabschnitt folgenden Monats.

3. Die Gemeinden bis 5000 Einwohner melden ihre Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 1942 (Jahresmeldung D II) bis zum 31. 7. 1943.

4. Die Stadtkreise sowie die Reichshauptstadt Berlin der Reichsgau Wien als Selbstverwaltungskörperschaft und die Hansestadt Hamburg berichten über ihre Finanzlage nach dem Stande vom 30. 9. 1943 (Halbjahresmeldung KF.) bis zum 31. 10. 1943.

5. Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten:
a) Die Amtsbezirke bis 5000 Einwohner berichten nach Ziff. 3.

b) Die Amtsbezirke über 5000 Einwohner berichten nach Ziff. 2; bestehen sie nur aus einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern, liefern sie die nach Ziff. 1 geforderten Berichte und Unterlagen.

II. Die Vordrucke werden den Berichtspflichtigen zugeleitet. Die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen hat auf dem im Vordruck angegebenen Wege zu erfolgen.

III. Die Gemeinden über 10 000 Einwohner und die Amtsbezirke der eingegliederten Ostgebiete, die nur aus einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern bestehen, übersenden dem Statistischen Reichsamt (Abt. V) außerdem die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der Versorgungseigenbetriebe für 1943 jeweils unverzüglich nach Fertigstellung.

IV. Die gemeindlichen Unternehmungen in beson-

derer Rechtsform (AG., GmbH, usw.) reichen wie im Vorjahr ein Gesellschafter- und Beteiligungsverzeichnis nebst Geschäftsbericht und Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1942 ein. Zur Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände von vermeidbaren Schreibarbeiten werden die Formblätter wieder vom Statistischen Reichsamt den Unternehmungen unmittelbar zugestellt und von den Empfängern auf dem gleichen Wege zurückgeleitet.

V. Soweit bisher die in den RdErl. v. 24. 3. und 29. 8. 1942 (MBliV. S. 667, 1815)¹⁾ angeordneten Meldungen und Vorlagen noch nicht erfolgt sind, ist für tunlichst baldige Lieferung zu sorgen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 828 a.

— BaVBl. S. 444.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 293, 849.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Lenkung des Fremdenverkehrs.

RdErl. d. Mdl. v. 21. 5. 1943 Nr. 34 650.

Nach den gemachten Beobachtungen werden die Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs vom 9. 1. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 6 vom 9. 1. 1943 und MBliV. 1943 S. 75) und die hierzu ergangenen Richtlinien des Reichsfremdenverkehrsverbands vom 24. 2. 1943 III R 21/1943 nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck durchgeführt. Auf Veranlassung des Herrn Reichsverteidigungskommissars sind in den Hotels, Gasthäusern, Fremdenheimen und bei Privatbeherbergern in der nächsten Zeit öfters polizeiliche Kontrollen bei den sich in den genannten Beherbergungsräumen aufhaltenden Gästen darüber vorzunehmen, ob diese im Sinne der erwähnten Richtlinien zum Aufenthalt berechtigt und ob die erlassenen Vorschriften über Eintrag in der Reichskleiderkarte beachtet sind. Privatbeherberger im Sinne der Lenkungsbestimmungen ist, wer Ortsfremde zu vorübergehendem Aufenthalt gegen Entgelt beherbergt, und zwar unabhängig davon, ob er in die Fachgruppe Privatbeherberger der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe eingegliedert ist oder nicht.

Bei diesen durch Polizei und Gendarmerie auch in kleinen oder abseits gelegenen Fremdenverkehrs-orten vorzunehmenden Stichproben ist auch zu prüfen, ob die in den Beherbergungsbetrieben abgestiegenen Gäste eine Bescheinigung darüber besitzen, daß sie ihrer Meldepflicht im Sinne der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943 (RGBl. I S. 67) nachgekommen sind, oder ob sie nicht unter die Meldepflicht fallen. In allen Fällen, in denen eine Verletzung der Meldepflicht festgestellt ist und in Fällen, die nicht sofort geklärt werden können oder zu Zweifeln Anlaß geben, ist unverzüglich eine Anzeige an das für den Beherbergungsbetrieb örtlich zuständige Arbeitsamt zu erstatten, das die Anzeige an das für den Wohnort

der angezeigten Person zuständige Arbeitsamt weiterleiten wird.

Über die Durchführung und den Erfolg der angeordneten Kontrollen ist mir bis zum 1. Juli 1943 zu berichten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 445.

Erteilung der Fahrerlaubnis an Arbeitsmänner, die durch Fahrlehrer und Sachverständige der Wehrmacht als Kraftfahrzeugführer ausgebildet und geprüft sind.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 5. 1943 Nr. 36 511 Norm. XXXIII.

Der Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 12. Mai 1943 K 2, 10 604/43 folgendes mitgeteilt:

„Soweit die Ausbildung von Angehörigen des RAD. zu Kraftfahrzeugführern durch Fahrlehrer der Wehrmacht erfolgt, gelten die Wehrmacht-Sachverständigen, die die Prüfung abnehmen, als amtlich anerkannte Sachverständige im Sinne der §§ 10 ff. StVZO. Gegen die Ausfertigung ziviler Führerscheine bestehen in diesen Fällen bis auf weiteres keine Bedenken.“

An die Zulassungsstellen.

— BaVBl. S. 446.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

Ausbildung.

Instandhaltung der Waffen und Geräte der Polizei, hier Waffen- und Geräteuntersuchung.

RdErl. d. Mdl. v. 25. 5. 1943 Nr. 36 736.

In der Zeit vom 7. 6. 1943 bis 30. 7. 1943 findet entsprechend dem nachfolgenden Zeitplan die Prüfung der Waffen, Fahrräder und Einsatzgeräte der Ordnungspolizei durch den Waffenoberrevisor des Polizeipräsidiums Karlsruhe statt. Auf die Runderlasse des RF#uChdDtPol. im RMdl. vom 11. 2. 1937 (MBliV. S. 268) und vom 31. 3. 1939 (MBliV. S. 778) nehme ich

Bezug und ersuche, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Damit die im Zeitplan festgelegten Zeiten eingehalten werden können, ist dem Waffenoberrevisor auf Anforderung jeweils ein Kraftwagen zur Verfügung zu

stellen. Er ist angewiesen, nur in dringenden Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

An die Landeskommissäre, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Landräte mit Staatspolizei im Wehrkreis V.
— BaVBl. S. 446.

Dienststelle		Tag	Zeit	Bemerkungen
Polizei-Direktion, Schutzpolizei-	Baden-Baden	7. 6. 1943	9 Uhr vorm.	
Dienstabteilung,	Rastatt	8. 6. 1943	8 1/2 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Rastatt	8. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Abtlg.,	Gernsbach	8. 6. 1943	anschließend	
Objektschutzwache,	Schwarzenbach	8. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Kreis,	Bühl	9. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Achern	9. 6. 1943	anschließend	
Schutzpolizei-				
Dienstabteilung,	Offenburg	10. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Offenburg	10. 6. 1943	anschließend	
Schutzpolizei-				
Dienstabteilung,	Lahr	11. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Lahr	11. 6. 1943	anschließend	
Schutzpolizei-				
Dienstabteilung,	Kehl	12. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Kehl	12. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Kreis,	Wolfach	22. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Villingen	23. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gemeindepolizei,	Villingen	23. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Kreis,	Donaueschingen	24. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Neustadt	24. 6. 1943	anschließend	
Objektschutzwache,	Schwarzenbruck	25. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Objektschutzwache,	Schluchsee/Eichholz	25. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Abtlg.,	St. Blasien	26. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Stühlingen	28. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Polizeirevier,	Singen (Hohentwiel)	29. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Singen (Hohentwiel)	29. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Kreis,	Überlingen	30. 6. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Pfullendorf	30. 6. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Abtlg.,	Meßkirch	1. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Stockach	1. 7. 1943	anschließend	
Polizeirevier,	Radolfzell	2. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Polizei-Verwaltung,	Konstanz	3. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Pol.-Wach-Batl. II.				
5. Kompanie	Konstanz	5. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Konstanz	6. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Schutzpolizei-				
Dienstabteilung,	Waldshut	8. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Waldshut	8. 7. 1943	anschließend	
Gendarmerie-Kreis,	Säckingen	9. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Schutzpolizei-				
Dienstabteilung,	Lörrach/Weil	10. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Lörrach	12. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Schönau	13. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Müllheim u. Staufen	14. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Polizei-Präsidium,	Freiburg	15.—16. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Polizei-Schule (Gend.)	Freiburg	17.—19. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Freiburg	20. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Abtlg.,	Breisach	21. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Emmendingen	22. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Polizei-Direktion,	Pforzheim	26.—27. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Pforzheim	28. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gendarmerie-Kreis,	Bruchsal	30. 7. 1943	8 Uhr vorm.	
Gemeindepolizei,	Bruchsal	30. 7. 1943	anschließend	

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Heranziehung und Ausbildung von weiblichen Ergänzungskräften zur Auffüllung der Feuerwehren in Gemeinden unter 1000 Einwohnern.

RdErl. d. RF~~f~~uChdDtPol. im RMdl. v. 21. 4. 1943
— O-Fw 1145 Nr. 8/43.

(1) Im RdErl. v. 17. 2. 1943 (MBliV. S. 303)¹⁾ Abs. 5 hatte ich bereits angeordnet, daß dort, wo die Zahl der verfügbaren männlichen Ergänzungskräfte zur Auffüllung der Feuerwehren nicht ausreicht, nunmehr auch Frauen und Mädchen zum Feuerlöschdienst herangezogen werden sollen. Gleichzeitig hatte ich Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung in Aussicht gestellt.

(2) Nachdem auf meine Anordnung die Bildung von Versuchseinheiten in einzelnen Gemeinden durchgeführt und hier die Ausbildung abgeschlossen ist, ordne ich auf Grund der gesammelten Erfahrungen an:

A. Heranziehung.

1. Die Heranziehung von Frauen ist zunächst möglichst auf Gemeinden unter 1000 Einwohnern zu beschränken. Ausnahmen sind zulässig. Bei der Auswahl der Frauen und Mädchen ist darauf zu achten, daß diese besonders während der Tageszeit verfügbar sind und so bei Abwesenheit der meisten Männer auf entfernt liegenden oder auswärtigen Arbeitsstellen die Feuersicherheit der Gemeinde in Verbindung mit nur wenigen Feuerwehrmännern gewährleisten können. Auch muß bei der Zusammensetzung der Frauenabteilungen darauf geachtet werden, daß weder ausschließlich ältere Frauen noch ausschließlich junge Mädchen, sondern in gleichmäßiger Verteilung alle Altersstufen vom 17. bis etwa 40. Lebensjahr vertreten sind und diese allen Bevölkerungskreisen, vor allem auch den wirtschaftlich besser gestellten, entstammen.

2. Die Verpflichtung soll grundsätzlich im Rahmen des kurzfristigen Notdienstes erfolgen, doch bleibt es den Ortspol.-Verwaltern bzw. Bürgermeistern überlassen, ob sie die Heranziehung durch einen Aufruf zur freiwilligen Meldung oder unter Beteiligung des Feuerwehrführers durch Auswahl nach eigenem Ermessen vornehmen wollen. Die Einschaltung der Frauenschaftsleiterin und der örtlichen Führerin des BDM. ist erwünscht.

3. Die Dienstbezeichnung der herangezogenen Frauen und Mädchen ist „Feuerwehrhelferin“.

4. (1) Die Zahl der heranzuziehenden Feuerwehrhelferinnen ist auf Grund der Sollstärke, in den Einfluggebieten auf Grund eines 20prozentigen Zuschlags zur Sollstärke der Feuerwehr zu berechnen. Grundsätzlich soll aber die Zahl der Feuerwehrhelferinnen auch bei nur wenigen Fehlstellen mindestens 12 betragen, um so eine Gruppe mit etwa 50 v. H. Reserve bilden zu können.

(2) Im übrigen können einzelne Feuerwehrhelferinnen, die im Besitz entsprechender Kraftfahrführerscheine sind oder als Kraftfahrerinnen ausgebildet werden, auch in größeren Gemeinden und Städten nach Bedarf herangezogen und als Fahrerinnen von Feuerwehrfahrzeugen eingesetzt werden.

B. Ausrüstung und Kostenregelung.

5. (1) Die Feuerwehrhelferinnen sollen im Laufe der Zeit eine einheitliche Dienstbekleidung, bestehend aus

Kombinationsanzug, Schmalgurt, Feuerschutzhelm aus Ganzmetall und möglichst auch Schuhzeug, erhalten. Um die Haare zusammenzuhalten und so möglichst gegen Funkenflug zu schützen, sind unter dem Helm aus Garn geklöppelte Haarnetze zu tragen.

(2) Die Beschaffung und Zuteilung regelt das Reichsamt Freiw. Feuerwehren nach Maßgabe der ihm jeweils zugeteilten Spinnstoffe und sonstigen Ausrüstungsstücke.

(3) Die Zuteilungen erfolgen über die Abschnittsinspektoren (Bezirksführer) der Freiw. Feuerwehr an die Kreise (Kreisführer), die dann die Verteilung auf die Gemeinden vornehmen.

(4) Falls die wünschenswerten und in Aussicht gestellten Ausrüstungsstücke vorläufig nur in geringen Mengen und vornehmlich in den Einfluggebieten zugeteilt werden können, dürfen hierdurch die Ausbildung und der Einsatz der Feuerwehrhelferinnen nicht aufgehalten werden. Es bleibt in der Zwischenzeit den Ortspol.-Verwaltern bzw. den Führern der Feuerwehren überlassen, eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Bekleidung der Feuerwehrhelferinnen örtlich zu vereinbaren — z. B. durch Benutzung vorhandener einheitlicher blauer Sport- bzw. Trainingsanzüge —, um so den äußeren Eindruck der Feuerwehr als Hilfspol.-Truppe zu gewährleisten.

6. Die aus den Neuanschaffungen den Gemeinden entstehenden Kosten sind von den zuständigen Stellen grundsätzlich mit 50 v. H., bei leistungsschwachen Gemeinden aber auch bis 100 v. H. aus den Zuteilungen des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer zu beschüssen.

C. Einzelheiten der Ausbildung.

7. Die Feuerwehrhelferinnen sind zunächst in acht Doppelstunden durch den bestgeeigneten Feuerwehrführer bzw. -unterführer und eine entsprechende Anzahl Feuerwehrmänner mit den Grundlagen des Feuerwehrdienstes vertraut zu machen. Nach Teilnahme an dieser Sonderausbildung sind die Feuerwehrhelferinnen für den weiteren Übungsdienst und auch bereits für den Alarmdienst auf die einzelnen Löschgruppen zu verteilen. Tritt die Feuerwehr ohne Geräte an, so stehen die Feuerwehrhelferinnen grundsätzlich als geschlossene Einheit am linken Flügel der Wehr.

8. (1) Beim Einsatz der Feuerwehrhelferinnen in den Gruppen kann es erforderlich werden, die Fehlstellen der Männer durch mehr Feuerwehrhelferinnen aufzufüllen, als innerhalb der Gruppe personell vorgesehen sind, so daß z. B. zu je einem Feuerwehrmann im Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp zwei Helferinnen treten, um bei der Handhabung tragbarer und fahrbarer Schlauchhaspeln sowie bei der Fortbewegung von Tragkraftspritzen die sonst auf die Kraft eines Mannes abgestimmten Gewichte besser verteilen zu können.

(2) Eine im Auftreten geeignete Feuerwehrhelferin und eine Stellvertreterin sind baldigst in jeder Wehr zu bestimmen, die beim Antreten dem Führer der Wehr die Stärkemeldung der Feuerwehrhelferinnen erstatten bzw. in allen sich ergebenden Angelegenheiten als wortführende Feuerwehrhelferin die Verbindung zum Führer der Wehr herstellen. Die Wortführerin trägt als Kennzeichen auf dem linken Unterarm zwei, die Stellvertreterin einen Winkel aus kunstseidener, silbergrauer Borte auf Schutzanzugtuch.

(3) Ein Vorgesetztenverhältnis der Wortführerin zu den übrigen Feuerwehrhelferinnen ist nicht gegeben. Vielmehr ergibt sich das Unterstellungsverhältnis der einzelnen Feuerwehrhelferinnen aus der Aufteilung auf die aus Feuerwehrmännern und Feuerwehrhelferinnen gebildeten aktiven Einheiten, also unter die Führer der einzelnen Löschgruppen.

9. (1) In den 8 Doppelstunden, die den Gemeinschaftsübungen vorausgehen, ist ausschließlich Einzelausbildung zu betreiben. Folgende Reihenfolge ist empfehlenswert: Unterweisung in der Handhabung der Schläuche; a) Rollschläuche, b) Schlauchlegen mittels fahrbarer, c) mittels tragbarer Haspel; Kuppeln der Schläuche; Auswechseln einzelner Dichtungsringe, Auswechseln von Schläuchen, Hochziehen von Schläuchen mittels Leine; Anschluß der Schläuche an das Verteilungsstück; Bedienung desselben.

(2) Handhabung der Saugschläuche; Bedienung der Hydranten; Aufsetzen der Standrohre; Handhabung der Fangleine sowie alle sonstigen Handgriffe, die sich aus den Eigentümlichkeiten bestimmter Geräte einer Gemeinde im einzelnen ergeben. Belehrung über Verhalten beim Alarm; Verhalten an der Brandstelle; Belehrung über die Gefahren einer Brandstelle. Einführung in das System der Gruppe. Die Ausbildung innerhalb der Gruppe ist vor der Aufteilung der Helferinnen auf die taktischen Einheiten der Wehr so weit zu betreiben, daß jede einzelne Helferin sowohl im Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp, als auch als Melderin bereits einmal eingesetzt worden ist.

10. Die Ausbildung an Leitern ist auf Handhabung der Anstell-, Steck- und Schiebleitern zu beschränken. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß jüngere Helferinnen, die über körperliche Gewandtheit verfügen, auch Anstell- und Schiebleitern besteigen; dagegen ist für Helferinnen das Besteigen von mechanischen Leitern und Kraffahrdrehleitern sowie das Exerzieren mit Hakenleitern untersagt. Eine Ausbildung am Sprungtuch ist erwünscht, aber auf Handhabung des Sprungtuches und Erklärung der Haltung beim Sprung zu beschränken. Springen darf nicht geübt werden.

11. (1) Das Auftreten der Freiw. Feuerwehr als Hilfspol.-Truppe muß auch in Verbindung mit den Feuerwehrhelferinnen gewährleistet sein. Die Grundformen des Fußdienstes müssen die Feuerwehrhelferinnen beherrschen.

(2) Die Untereinheitsführer haben die Gesamtausbildung der Feuerwehrhelferinnen in den Wehren fortlaufend zu überwachen und die zur Ausbildung benötig-

ten Führer, Unterführer und Feuerwehrmänner gegebenenfalls persönlich auszuwählen oder zu ergänzen, falls sich Mängel bemerkbar machen sollten.

12. Die Feuerwehrhelferinnen unterliegen nicht der §§- und Pol.-Gerichtbarkeit, doch ist der Wehrführer befugt, auch gegen diese Ordnungsstrafen gemäß § 7 der Dritten Durchf.-VO. zum Ges. über das Feuerlöschwesen²⁾ zu verhängen.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 694.

— BaVBl. S. 449.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 221.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 2096; 1941 I S. 489.

Holzbereifung für Tragkraftspritzenanhänger.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 29. 4. 1943
— O-Kdo I F (2b) 210 Nr. 230/43.

(1) Da nicht sämtliche Tragkraftspritzenanhänger mit Luftbereifung ausgerüstet werden konnten, mußte ein Teil dieser Fahrzeuge mit Holzbereifung versehen werden. Diese Holzbereifung ist allgemein so ausgeführt, daß auf die serienmäßige Luftfelge des Tragkraftspritzenanhängers ein aus einzelnen Teilen bestehendes Holzfutter (Holzfelge) aufgebracht und außen herum dann ein Stahlreifen aufgezogen oder aufgepreßt wurde.

(2) Unter den verschiedenen Ausführungen dieser Holzbereifung besitzt eine einen geteilten Stahlreifen, der mit zwei Schrauben zusammengespannt wird. Diese Ausführung hat sich nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen nicht bewährt.

(3) Diese Holzbereifungen mit geteiltem Stahlreifen müssen daher abgeändert werden. Die Abänderungsarbeiten können von den örtlich vorhandenen Werkstätten wie Stellmachereien und Schmieden durchgeführt werden.

(4) Eine genaue Anweisung für die Durchführung dieser Umbauarbeiten wird durch die Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses Feuerwehrgeräte in Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstraße 9, kostenlos übersandt und ist im Bedarfsfall bei dieser Stelle unter dem Kennwort „Holzbereifung für Tragkraftspritzenanhänger (TSA)“ anzufordern.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 741.

— BaVBl. S. 452.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Anwendung von Feuerschutzmitteln zur Schwerentflammarmachung von Holzwerk, hier FM III, vgl. RdSchr. d. RAM. v. 20. 1. 1942 IV b 11 Nr. 9540/490/41¹⁾.

RdErl. d. RAM. v. 27. 4. 1943 IV a 8 Nr. 9540/599/43.

Zur Schwerentflammarmachung von Holzwerk ist auf meine Veranlassung das weitere Einheitsfeuerschutzmittel „FM III“ auf Salzbasis entwickelt und von mir unter dem 30. 3. 1943 — IV b 11 w. g. 9540/591/43 — allgemein baupolizeilich zugelassen worden.

Zulassungsinhaber ist die Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie, Fachabteilung Feuerschutzmittel in Berlin

W 35, Sigismundstr. 6. Ich füge einen Abdruck der Zulassung bei (Anlage 1) und bitte, Ihre nachgeordneten Baugenehmigungs- und Baupolizeibehörden anzuweisen, in den Fällen, in denen die Behandlung von Holz mit Feuerschutzmitteln baupolizeilich verlangt wird, in erster Reihe auf die Verwendung dieses bzw. der früher von mir zugelassenen Einheitsfeuerschutzmittel hinzuwirken.

Ferner bitte ich, auch die eigenen Baubehörden anzuweisen, in Zukunft zur Schwerentflammarmachung von Holzwerk nur die zugelassenen Einheitsfeuerschutzmittel — unter Beachtung der Zulassungsbedingungen — zu verwenden.

Das Einheitsfeuerschutzmittel „FM III“ darf nicht zur Wiederbehandlung solchen Holzwerks benutzt werden, welches mit FM I oder mit FM II vorbehandelt worden ist. Die Nachbehandlung hat jeweils mit demselben Mittel zu erfolgen, mit welchem die Erstbehandlung durchgeführt wurde.

Eine Liste der Firmen, welche durch die Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie mit der Herstellung des Einheitsfeuerschutzmittels FM III beauftragt worden sind, folgt in der Anlage 2.

An die Länderregierungen.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 148.

Anlage 1.

Allgemeine baupolizeiliche Zulassung für die Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie, Fachabteilung Feuerschutzmittel in Berlin W 35, Sigismundstraße 6, betr. Einheitsfeuerschutzmittel FM III.

Nach den Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. 12. 1937 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2/38 Teil I S. 11) wird das „Einheitsfeuerschutzmittel FM III“ der Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie, Fachabtlg. Feuerschutzmittel in Berlin W 35 auf Grund der vorgelegten Prüfungsnachweise unter den nachstehenden Bedingungen als geeignet und zuverlässig anerkannt, um mit diesem Mittel behandeltes Holz

„schwer entflammbar“

zu machen.

Die Zulassung gilt im ganzen Reichsgebiet und bis zum 30. März 1948.

Bedingungen.

1. Die der Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie erteilte Zulassung erstreckt sich nur auf diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Wirtschaftsgruppe mit der Herstellung des Mittels beauftragt und welche sich der dauernden Überwachung gemäß Ziffer 11 dieser Zulassung unterwerfen.

2. Das Einheitsfeuerschutzmittel „FM III“ ist auf Salzgrundlage aufgebaut und muß in seiner Zusammensetzung dem vom Reichsarbeitsminister genehmigten Rezept entsprechen. Es wird trocken geliefert und ist in 25%iger Lösung (1 kg Salz auf 3 Liter Wasser) zu verwenden. Die Aufnahme des Holzes an gebrauchsfertiger Lösung muß mindestens 600 g/m² (= etwa 150 g Trockensubstanz je Quadratmeter) betragen.

3. Das mit dem Feuerschutzmittel zu behandelnde Holz ist vor der Behandlung sorgfältig mechanisch von fest anhaftendem Schmutz und stärkeren Staubablagerungen zu reinigen. Holz, welches einen Deckanstrich (z. B. mit Öl- oder Wasserglasfarbe) oder einen wasserabweisenden Anstrich besitzt, muß von diesem mechanisch befreit werden, bevor das Feuerschutzmittel aufgebracht wird. Sonst bleibt die Feuerschutzbehandlung wirkungslos.

4. Das zu behandelnde Holz ist dreimal durch geeignete Fachkräfte mit der Lösung nach Ziffer 2 zu spritzen oder zu streichen. In jedem Falle muß sichergestellt sein, daß insgesamt mindestens 150 g trockene Schutzstoffmenge je Quadratmeter behandelter Fläche aufgebracht werden. Hierzu sind 0,6 kg des gebrauchsfertigen Mittels je Quadratmeter erforderlich. Beim Spritzverfahren ist wegen des Spritzverlustes mit einem Zuschlag von 20% auf die oben genannte Menge zu rechnen.

5. Beim Verarbeiten besonders beim Verspritzen von „FM III“ sind wegen der hautreizenden Wirkung des Mittels besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. (Hierfür ist die Gebrauchsanweisung — vgl. Punkt 9 dieser Zulassung — zu beachten).

6. Der Schutzmittelauftrag ist dauernd in gutem Zustande zu erhalten und in regelmäßigen Zwischenräumen von drei Jahren zu erneuern. Eine etwaige Verlängerung dieser Frist wird durch Nachtrag zu der vorliegenden Zulassung bekanntgegeben.

7. Das behandelte Holz ist an deutlich sichtbaren Stellen mit nicht abwaschbarer Schrift wie folgt zu kennzeichnen:

Gespritzt (bzw. gestrichen) mit Einheitsfeuerschutzmittel „FM III“ (herstellende Firma)
durch (ausführende Firma)
am (Zeit der Behandlung)

8. Das behandelte Holz darf nicht den Witterungseinflüssen, besonders nicht der Feuchtigkeit, ausgesetzt werden. Sollten mit Feuerschutzmitteln behandelte Holzteile einen wasserabweisenden Lackbezug erhalten, so sind dafür schwer entflammbare Lacke zu verwenden.

9. Auf jeder Packung bzw. an jedem Behältnis, welches das Feuerschutzmittel enthält, ist neben der Bezeichnung „Feuerschutzmittel FM III“ die genaue Firmenbezeichnung des Herstellers deutlich lesbar anzugeben. Ferner ist an jeder Packung bzw. jedem Behältnis eine genaue Gebrauchsanweisung anzubringen oder sie ist mitzuliefern.

10. Bei der Verwendung des Einheitsmittels „FM III“ sind die einzelnen Anstriche bzw. Spritzgänge in der Regel durch Zusatz von Anilinfarben zu kennzeichnen, um die Vollständigkeit des Schutzmittelauftrages überwachen zu können. Hierfür ist die Gebrauchsanweisung — vgl. Punkt 9 dieser Zulassung — zu beachten.

11. Alle von der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie mit der Herstellung des Einheitsfeuerschutzmittels betrauten Firmen unterwerfen sich einer laufenden Überwachung, durch die vom Reichsarbeitsministerium für die Prüfung von Feuerschutzmitteln anerkannten Prüfstellen. Bei diesen Untersuchungen, deren Kosten der Hersteller trägt, wird die Übereinstimmung des gelieferten Einheitsmittels „FM III“ mit der für das Mittel festgelegten Zusammensetzung chemisch geprüft.

Anlage 2.

Liste der Hersteller des Einheitsfeuerschutzmittels FM III.

1. Gebr. Avenarius, Carb.-Fabriken, Berlin-Adlershof, Volkswohlstraße 166.
Avenarius-Carbolineum-Fabriken, Wien 1, Burgring 1.
2. C. F. Beer Söhne, Köln, Genterstraße 25.
3. Brander Farbwerke, Chem. Fabrik GmbH., Brand-Erbisdorf/Sa.
4. Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln, Goebenstraße 12.
5. Chemische Fabrik Flörsheim A.G., Flörsheim a. M.
6. Chemische Werke Albert, Abt. Bautenschutz, Wiesbaden-Biebrich.
7. Cirine-Werke Böhme & Lorenz, Chemnitz, Moritzstraße 29—33.
8. DIWAG Chemische Fabriken A.G., Berlin-Waidmannslust.
9. Hartmann & Schwerdtner, Coswig Bez. Dresden.
10. I. G. Farbenindustrie A.G., Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Frankfurt a. M. 20, Grüneburgplatz.
11. Isolin-Werk Schwarz & Hintze, Hamburg 1, Raboisen 96.
12. Leube-Werk Max Leube & Sohn, Nürnberg-S., Maybachstraße 21.
13. Paratect-Ges. Martin & Dr. Kropfhammer, Borsdorf Bez. Leipzig.
14. Silinwerk von Baerle & Co., GmbH., Gernsheim a. Rh.
15. Stolle & Kopke, Rumburg.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 5. 1943 Nr. 33 083.

An die Baupolizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 451.

Universaldecke der Firma Otto Lang,
Betonwerk in Mosbach.

RdErl. d. MdI. v. 18. 5. 1943 Nr. 35 960.

Der RAM. hat sich mit Schreiben v. 7. 5. 1943 IV a 8 9532/113/43 mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse mit der weiteren Verwendung

von Balken und Steinen der meinem RdErl. vom 27. 7. 1935 (BaVBl. S. 675) zugrunde liegenden Formen für das Land Baden zunächst bis zum 30. 6. 1944 einverstanden erklärt. Im übrigen sind jedoch auf die Verwendung der Universaldecke auch im Land Baden nunmehr die Bedingungen der Reichszulassung vom 24. 3. 1942 — IV b 11 Nr. 9532/499/41. III — anzu-

wenden. Diese Bedingungen gehen den Baupolizei-
behörden gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich
durch Abdruck der Firma Otto Lang in Mosbach
und der Dienststelle Wiederaufbau Schillingstadt.

— BaVBl. S. 454.

(Vgl. BaVBl. 1942 S. 652 a.)

Volksgesundheit.

Hebammenwesen.

Vollzug des Hebammengesetzes, hier Mindest- einkommen der Hebammen.

RdErl. d. RMdl. v. 29. 4. 1943 — IV d 520/43/3727.

Die bisherige Handhabung der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen hat Mängel aufgezeigt, die im Interesse der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Vermeidung von Härten der Abstellung bedürfen.

Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1893 — mit Wirkung vom 1. Januar 1943 folgendes:

1. Die Wegegebühren (Wegegelder) und die Einnahmen aus der Erstattung von Fahrtkosten sowie die Ausgaben für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln bleiben bei der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen außer Ansatz. Der Werbungskostensatz von 25%, der nur die anderweitigen aus der Hebammentätigkeit entstandenen Unkosten berücksichtigt, bleibt dagegen unverändert.

2. Die Vergütung für Mitarbeit der Hebammen im vorbeugenden Gesundheitsdienst, insbesondere für Mutter und Kind oder in der sozialen Fürsorge bleibt bei der Berechnung des Berufseinkommens außer Ansatz.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß sich an der Einkommensteuerpflicht der unter Ziff. 1 und 2 genannten Einnahmen nichts ändert.

Die von den Hebammen zu führenden Rechnungsbücher werden zunächst in der bisherigen Form weitergeführt, da sie zugleich als Unterlagen für die Berechnung der Einkommensteuer, die nach wie vor von der Roheinnahme ausgeht, dienen sollen. Das Muster eines einheitlichen Formulars für das Rechnungsbuch ist in Vorbereitung.

— RdErl. d. Mdl. v. 21. 5. 1943 Nr. 34 393 GesundÄ.:
Allg. Akten G I, LdR. Norm. XVIII.

Zusatz: Die Aufschriften der Spalten 1, 2, 3 und 5 der mit meinem RdErl. vom 20. 12. 1941 (BaVBl. S. 25), herausgegebenen Vordrucke für die Berechnung des Reineinkommens aus der Hebammentätigkeit sind im Sinne obiger Bestimmung dahingehend zu berichtigen, daß in Spalte 1 die Worte „Wegegelder, Entschädigungen für Fuhrkosten, Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge“, in Spalte 2 die gesamte Aufschrift, in Spalte 3 die Worte „Wegegelder und Entschädigungen für Fuhrkosten“, in Spalte 5 die Aufschrift unter a) zu streichen sind und in Spalte 6 anstatt „Spalte 4 und 5 a u. b“ „Spalte 4 u. 5“ anzugeben ist.

Im Hinblick hierauf, daß die den Hebammen von den Gemeinden etwa gewährten Wartegelder dem Berufseinkommen hinzuzurechnen sind, eine Absetzung von Werbungskosten aus diesen Beträgen jedoch unzulässig ist, sind in den Spalten 1, 2 und 3 die Worte „Wartegelder der Gemeinden“ nachzutragen.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich
den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 455.

Dienstordnung für Hebammen; Hebammentagebücher.

RdErl. d. Mdl. v. 25. 5. 1943 Nr. 37 600 Allg. Akten G.I.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943 sind die Hebammentagebücher von den Hebammen zeitlebens verschlossen aufzubewahren und erst bei Berufsaufgabe oder im Todesfall dem Staatl. Gesundheitsamt zur Verwahrung zu übergeben.

Falls aber bei einer Hebamme eine sichere Aufbewahrung ihrer Tagebücher unter Verschluss nicht gewährleistet ist oder die Hebamme selbst den Antrag auf Aufbewahrung der Tagebücher auf dem Gesundheitsamt stellt, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in solchen Fällen die Tagebücher wie bisher auf dem Staatl. Gesundheitsamt verwahrt werden.

Zusatz für das Staatl. Gesundheitsamt
Donaueschingen: Auf den Bericht vom 13. Mai
1943 Nr. 221.

— BaVBl. S. 456.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

Veterinärangelegenheiten.

Auslandsfleischbeschau, hier Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Dänemark.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 5. 1943 Nr. 36 315.

Nach einer Weisung des Reichsministers des Innern bedarf es bei der Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Dänemark entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen D zum

Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 der Mit-
einfuhr und des natürlichen Zusammenhanges des
Kopfes mit dem Tierkörper bis auf weiteres nicht mehr.

An die Regierungsveterinärärzte und die Auslands-
fleischbeschaustellen. — Nachrichtlich an die Schlacht-
hofdirektionen.

— BaVBl. S. 455.